

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 197/10 B

L 9 U 2710/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 U 1849/06 (SG Heilbronn)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2010 durch die
Richter Dr. Becker als Vorsitzenden, Mutschler und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich deshalb auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin macht den Zulassungsgrund der Abweichung geltend (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Sie hat ihn jedoch nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Zwar hat die Klägerin aus der angefochtenen Entscheidung Aussagen herausgearbeitet, die sie als Rechtssätze bezeichnet hat. Das LSG habe seiner Entscheidung den Rechtssatz zugrunde gelegt:

"Wenn kein belastungskonformes Schadensbild feststellbar sei, weil die beiden unteren Segmente der Lendenwirbelsäule nicht besonders belastet und geschädigt gewesen seien, bestünde kein Anspruch auf Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nr 2108. Dies ergebe sich aus den Konsensempfehlungen. Wörtlich sagt das Landessozialgericht auf Seite 14, dass der Senat keine Bedenken habe, hierbei die Konsensempfehlungen bei der Frage der haftungsausfüllenden Kausalität heranzuziehen und mit zu berücksichtigen."
- 3 Es kann dahingestellt bleiben, ob hier ein Rechtssatz des LSG zitiert ist. Jedenfalls hat die Klägerin der von ihr bezeichneten Aussage keinen Rechtssatz aus dem in Bezug genommenen Urteil des BSG vom 27.6.2006 gegenübergestellt, bei dem deutlich wird, dass das LSG bewusst von der Rechtsprechung des BSG abgewichen wäre. Die Klägerin hat als Rechtssatz des BSG die Aussage bezeichnet, dass "eine derartige Entscheidung nur unter Heranziehung entsprechender medizinischer Erfahrungssätze möglich sei, die benannt sein müssten." Worin genau die Abweichung der zitierten Aussage des LSG von dem Rechtssatz des BSG liegen könnte, hat sie nicht erläutert.
- 4 Soweit die Klägerin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt und sich damit sinngemäß auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels beruft (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), ist auch dieser nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Ein solcher ist hinreichend dargetan, wenn sowohl die den Verfahrensmangel begründenden Tatsachen angegeben sind als auch aufgezeigt wird, dass die Entscheidung des LSG auf dem gerügten Verfahrensmangel beruhen kann. Dass die Entscheidung des LSG auf dem gerügten Verfahrensfehler beruht, hat die Klägerin nicht behauptet.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

